

Entspricht Ihre elektronische Kasse den Anforderungen des Finanzamts?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen?

Dazu gehören z.B.:

- PC-Kassen und App-Systeme
- Registrierkassen mit Drucklaufwerken
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen und Ähnliches annehmen



Sie müssen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben: auf Papier oder elektronisch.

- Bei einem E-Bon müssen Sie dem Kunden die Entgegennahme (z.B. per QR-Code auf dem Kassendisplay) ermöglichen. Die bloße Sichtbarmachung des Belegs reicht nicht.
- Es genügt schon die konkludente Zustimmung des Kunden zur elektronischen Ausgabe. Nur bei einem expliziten Wunsch müssen Sie einen Papierbon ausdrucken.



Ihre elektronisches Kassensystem muss den folgenden Anforderungen genügen:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.
- Das Kassensystem muss über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen verfügen:
 1. Ein Sicherheitsmodul, das gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert werden und nicht unerkannt verändert werden können.
 2. Eine einheitliche digitale Schnittstelle für die Datenübertragung bei Prüfungen.
 3. Ein Speichermedium, auf dem die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert werden.



Ab dem 01.01.2025 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten elektronischen Kassen beim Finanzamt an- und abmelden. Die Meldepflicht gilt sowohl für gekaufte als auch für gemietete oder geleaste Kassen.

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme von Kassen, die Sie ab dem 01.07.2025 in oder außer Betrieb nehmen. Kassensysteme, die Sie vor dem 01.07.2025 an- oder abgeschafft haben, müssen Sie bis zum 31.07.2025 melden.
- Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit für die Meldung stellt Ihnen die Finanzverwaltung ab dem 01.01.2025 über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung.



Gut zu wissen:

Für die Aufbewahrung von Rechnungen, die mithilfe elektronischer Kassensysteme erteilt werden, reicht es aus, wenn Doppel der Ausgangsrechnungen aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden können.

Die Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben, gibt es nicht. Offene Ladenkassen sind weiterhin erlaubt (mehr dazu in der gleichnamigen Infografik).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zu den Anforderungen der Finanzverwaltung an Ihr elektronisches Kassensystem oder zur Meldepflicht wenden Sie sich gern an uns.